

Satzung zur Änderung der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 9 vom 23.04.2019, S. 201ff), hat der Rat der Stadt Münster am 26.08.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Wahlzeit erhält folgende Fassung

Der Jugendrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des dritten Kalenderjahres, das auf das Wahljahr folgt. Die Wahl findet in der Regel kurz vor Jahresende statt. Bei außergewöhnlichen Umständen bzw. besonderen Vorkommnissen wie beispielsweise Überschneidungen mit der Kommunalwahl, Pandemien etc. kann der Wahlleiter/die Wahlleiterin über eine angemessene Verlängerung der Wahlzeit entscheiden.

Artikel 2

§ 7 Wahlberechtigung erhält folgende Fassung:

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraumes 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 4) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

Artikel 3

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung

Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen am Wahltag bzw. am ersten Tag des Wahlzeitraumes seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

Artikel 4

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung

Der Tag der Wahl wird von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin festgelegt. Bei außergewöhnlichen Umständen bzw. besonderen Vorkommnissen (§ 2). kann der Wahlleiter/die Wahlleiterin über eine Ausdehnung des Wahlzeitraum (max. 3 Tage) entscheiden und/oder einen neuen Wahltag bzw. Wahlzeitraum bestimmen.

Artikel 5

§ 18 Inkrafttreten erhält folgende Fassung

Die vorstehende Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)“ vom 21.05.2019 außer Kraft.